

# Vertrag

Zwischen dem

**Verein zur Förderung des Hauses Lichtblick e.V.**

dieser vertreten durch den Vorstand

Pfauenstraße 2

79426 Buggingen - Seefeld

(im Folgenden „Verein“ genannt)

und

**Vorname Name**

Pfauenstraße 2

79426 Buggingen – Seefeld

(im Folgenden „Bewohner“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Vorbemerkung

Der Verein zur Förderung des Hauses Lichtblick e.V. ist als gemeinnützig und mildtätig anerkannt. Die für das Haus Lichtblick Verantwortlichen teilen Haus und Gemeinschaft mit allen Bewohnern. Gegenseitige Mithilfe und Solidarität untereinander sind die Grundrichtlinien des Hauses, die auch von den Bewohnern anerkannt werden.

## § 1 Vertragsgegenstand

Auf der Grundlage dieses Vertrages werden dem Bewohner Unterkunft (§ 2 dieses Vertrages) und Verpflegung (§ 3 dieses Vertrages) gewährt.

## § 2 Unterkunft

1. Der Verein überlässt dem Bewohner ab dem 01.01.2015 ein im Haus Lichtblick, Pfauenstraße 2, 79426 Buggingen-Seefeldenes Zimmer. Das Zimmer wird ausschließlich zur Nutzung durch die genannte Person überlassen.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
3. Der Bewohner ist berechtigt, die Gemeinschaftsräume und Gemeinschafts-einrichtungen mitzubedenutzen.
4. Der Bewohner ist berechtigt, soweit vorhanden, Waschküche und Trockenraum mitzubedenutzen.
5. Der Bewohner kann im Einvernehmen mit dem Verein eigene Möbel mitbringen
6. Dem Bewohner werden folgende Schlüssel ausgehändigt:

..... Zimmerschlüssel;

..... Hausschlüssel.

## § 3 Verpflegung

Die Verpflegung besteht aus drei Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Abendessen) nach Maßgabe des Speiseplanes des Vereins.

#### **§ 4 Entgelt**

Das Entgelt für die Leistungen nach den §§ 1-2 dieses Vertrages beträgt

monatlich EUR \_\_\_\_\_

#### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Das monatliche Entgelt nach § 4 ist jeden Monat im Voraus, spätestens am 03. Werktag eines jeden Kalendermonats an den Verein oder an die von ihm zur Entgegennahme ermächtigte Person oder Stelle, derzeit auf Konto-Nr.: 812 64 50 BLZ: 683 518 65 bei der Sparkasse Markgräflerland IBAN DE87 6835 1865 0008 1264 50, BIC SOLADES1MGL zu entrichten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf deren Anweisung, sondern auf deren Eingang beim Verein an.

#### **§ 6 Entgelterhöhung/Entgeltherabsetzung**

1. Der Verein ist berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen bzw. auf Verlangen des Bewohners herabzusetzen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Grundlage für die Berechnung ist das Einkommen des Bewohners. Das Entgelt beträgt 80% des Einkommens des Bewohners. Eine Erhöhung des Entgelts ist beschränkt auf höchstens monatlich EUR 800,00. Eine Herabsetzung ist beschränkt auf monatlich EUR 520,00.
2. Der Bewohner ist verpflichtet, auf Verlangen des Vereins Auskunft über sein Einkommen zu erteilen.
3. Eine Erhöhung bzw. Herabsetzung des Entgelts ist schriftlich mitzuteilen.
4. Der Bewohner schuldet das erhöhte bzw. herabgesetzte Entgelt mit Beginn des kommenden Kalendermonats nach dem Zugang der Erhöhungs- bzw. Herabsetzungsmitteilung.

#### **§ 7 Beendigung des Vertragsverhältnisses/Kündigung**

1. Der Vertrag kann in beiderseitigem Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann sowohl der Verein als auch der Bewohner ohne Einhaltung einer Frist kündigen (sog. Probewohnen).
3. Beide Parteien können den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats kündigen. Bei Kündigung nach dem dritten Werktag gilt das Vertragsverhältnis per Ende des folgenden Monats als aufgelöst.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können beide Parteien den Vertrag außer-ordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere eines Verschuldens der anderen Partei und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zur sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, das Vertragsverhältnis fortzusetzen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei Drogenkonsum des Bewohners vor.
5. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Zugang des Kündigungsschreibens an.
6. Der Bewohner hat nach Vertragsende das Zimmer unverzüglich zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand und mit sämtlichen Schlüsseln zurückzugeben.

### **§ 8 Benutzung des Zimmers, Tierhaltung**

1. Der Bewohner verpflichtet sich, das Zimmer und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln sowie für deren Reinigung, Lüftung und Beheizung zu sorgen.
2. Die Haltung eines Haustieres, insbesondere eines Hundes oder einer Katze, ist ausschließlich mit vorheriger, nur für den Einzelfall und ein bestimmtes Tier erteilten Zustimmung des Vereins zulässig, die bei Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden kann. Das Halten (nicht Züchten) von Kleintieren in nicht übermäßiger Anzahl, von denen weder Störungen noch Schädigungen ausgehen können, bedarf allerdings keiner Zustimmung

### **§ 9 Überlassung des Zimmers an Dritte**

Für die Überlassung des Zimmers an Dritte kann der Bewohner vom Verein die Zustimmung nicht verlangen. Der Verein ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Bewohner ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung des Vereins einem Dritten den ihm unbefugt überlassenen Gebrauch überlässt.

### **§ 10 Mitarbeitspflichtung**

Der Bewohner ist zur solidarischen Mitarbeit in der Gemeinschaft verpflichtet, soweit es ihm möglich und zumutbar ist. Hierzu werden vom Verein Arbeitspläne erstellt und in den Gemeinschaftsräumen aufgehängt.

### **§ 11 Schlussbestimmungen und Anlagen**

1. Soweit in diesem Vertrag keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für den Fall, dass eine oder mehrere der getroffenen Bestimmungen rechtsunwirksam sein sollten. Die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags wird dadurch nicht berührt.
2. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist diesem Vertrag beigelegt.

### **§ 12 Unterschriften**

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Verein)

.....  
(Vorname Name)